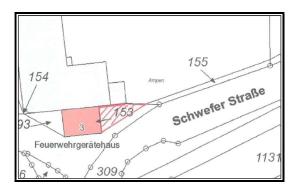
## Stadt Soest Der Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

endgültige Wegeeinziehung einer bisher öffentlichen Straßenfläche in Soest-Ampen, Gemarkung Ampen, Flur 5, Flurstück 311 tlw.

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 die endgültige Einziehung für die o.g. bisher öffentliche Wegefläche beschlossen, da für diese Fläche aufgrund des Verkaufs des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses in Soest-Ampen kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht. Die genannte Fläche dient nur als Ein/- und Ausfahrtsbereich des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses bzw. als Hofzufahrt. Die betroffene Fläche ist im beigefügten Plan schraffiert gekennzeichnet.



Die endgültige Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Soest, 03.05.2021 i.V. gez. Abel (Techn. Beigeordneter)